

Hallen- und Reitplatzordnung



Mai 2026

Allgemeine Regeln

1. Die Reitanlage ist **Gemeinschaftseigentum aller Mitglieder**. Jedes Mitglied wird daher gebeten, zur Werterhaltung und Ordnung die **nachfolgenden Punkte** zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch von anderen beachtet und eingehalten werden.
2. **Hausherr** der Reitanlage ist jedes Vorstandsmitglied, der Betriebsleiter die Stallangestellten und jeder Reitlehrer. Den Anordnungen dieser Personen im Rahmen der Reit- und Betriebsordnung sind Folge zu leisten (s. Betriebsordnung)
3. Die Hallen und der Reitplatz können entsprechend des **Wochenplans im Reitbuch** (<https://rfv-rodheim-bieber.reitbuch.com/weekplan.php>) genutzt werden. Dabei gilt: **Reitstunden der Reitschule haben Vorrang. Anlagenpflege hat vor Reiten, Reiten hat vor Longieren und Longieren vor Laufenlassen Vorrang.**
4. Eine Benutzung der Reitanlage, bzw. Teile der Reitanlage ist nicht möglich während Zeiten, in denen **Veranstaltungen des Vereins** durchgeführt werden wie Lehrgänge, Turniere usw. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Veranstaltungen werden vom Vorstand angekündigt.
5. **Longieren** ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Befinden sich mehr als 2 Reiter in der Bahn, müssen alle Reiter dem Longieren zustimmen. Longieren in der großen Halle ist, mit Ausnahme des Unterrichts, nicht erlaubt. Ausnahmen für junge Pferde sind mit dem Vorstand zu regeln.
6. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr herrscht **Stallruhe**. Während dieser Zeit dürfen die Anlagen des Vereins nicht benutzt werden. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Stallungen komplett verschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind. Ausnahmen sind das Verladen und Abladen von Pferden zwecks Turnierteilnahme, die ggf. vor 6 Uhr morgens oder nach 22 Uhr abends erfolgen müssen.
7. Das Tragen von **ordnungsgemäßer Kleidung und Ausrüstung** insbesondere eines Reithelms ist für Reiter unter 18 Jahren und Reitschüler Pflicht. Beim Reiten besteht für alle Reitschüler Helmpflicht. Auch erwachsene Reiter ab 18 Jahren sind angehalten einen Reithelm zu tragen (Sicherheit und Vorbildfunktion). Wer von den Erwachsenen keinen Reithelm trägt, tut dies auf eigene Gefahr.
8. Die Nutzung der Reitanlage wird **im Detail in der Betriebsordnung** geregelt.

Regeln zur Nutzung der Reitbahn

1. Jeder Benutzer der Reitanlagen unterwirft sich der unbedingten **Bahndisziplin** entsprechend den „**Richtlinien für das Reiten und Fahren**“ und informiert sich vor Nutzung über den Inhalt und den Umfang der genannten Richtlinien.
2. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (**“Tür frei?” – “Ist frei?”**).
3. Das **Aufsitzen** erfolgt auf der Mittellinie. Ebenso wird auf der Mittellinie abgestiegen und die Bahn erst nach Freigabe der Tür verlassen.
4. **Pferdeäpfel** sind nach dem Reiten umgehend zu entfernen. Dabei darf man sich auch gerne gegenseitig unterstützen.
5. Vor dem Verlassen der Reitbahn in den Reithallen sind die **Hufe auszukratzen**.
6. Nach dem Reiten in den Reithallen ist der **Hufschlag der Reitbahn** zu rechnen. Auch hier darf man sich gerne gegenseitig unterstützen.
7. **Halten und Schritt** auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab und Galoppreiten freizuhalten; hierbei ist ein Zwischenraum von drei Schritten einzuhalten.
8. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein **Abstand von einer Pferdelänge** erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
9. Beim Reiten auf entgegengesetzter Hand ist stets **rechts auszuweichen**. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
10. **Springen und Cavalettiarbeit** sind nur mit dem Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die neu in den Reitsport eingestiegen sind, springen nur unter Aufsicht eines Unterrichtenden, solange sie keine Befähigung (Reitabzeichen 5) vorweisen können. Für Reitunfälle und Schäden, die bei Zuwiderhandlung auftreten, haftet der betreffende Reiter.
11. Die Benutzung der Hindernisse (ausgenommen hiervon sind die Turnierhindernisse) steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung ordentlich an ihren Platz zurückzustellen. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
12. Das Laufenlassen von Pferden ist nur in der kleinen Halle bei geschlossenen Türen und unter ständiger Aufsicht erlaubt. Entstehen durch das Freilaufen und Wälzen eines Pferdes Bodenunebenheiten, so sind diese anschließend zu beseitigen.
13. Volle Schubkarren sind auf den Mist zu fahren und auszuleeren.
14. Hunde dürfen die Reitbahn nicht betreten. Entstandenes Malheur (egal wo) ist vom Hundebesitzer zu entfernen. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen.
15. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder, Reiter und Besitzer für ihre Pferde.